



Schutzkonzept Covid-19 für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Ziele Swiss-Ski	3
3.	Konzept Swiss-Ski.....	3
3.1	Unterscheidung zwischen Profi- und Amateursport	4
3.2	Trainingsorganisation	4
3.3	Sportartspezifische Massnahmen	5
4.	Verantwortlichkeit	5
5.	Kommunikation	6
5.1	Organigramm Kommunikation	6
5.2	Verteiler Swiss-Ski.....	6
	Anhang	

Version	1	Gültig ab 11. Mai 2020
Erstellt durch:	Boris Flury, Leiter Sportsekretariat Ski Freestyle & Snowboard	30. April 2020
Überarbeitet durch:	Roman Eberle, Kommunikationsverantwortlicher Ski Alpin	01. Mai 2020
Beantragt durch:	Walter Reusser, Direktor Ski Alpin	01. Mai 2020
Genehmigt durch:	Präsidium Swiss-Ski	04. Mai 2020
Genehmigt durch:	BASPO	06. Mai 2020

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden, dass Sportorganisationen ab dem 11. Mai 2020 den Trainingsbetrieb unter Einhaltung der gesundheitlichen / epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wieder aufnehmen können.

BAG-Vorgaben (vgl. [Anhang 1](#) / [Link BAG](#)):

- Abstand halten (>2m / 10m² pro Person)
- Verzicht auf Benutzung des ÖV
- Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training
- Händeschütteln vermeiden

Dieses Schutzkonzept definiert den Rahmen und die Bedingungen, wie der Trainingsbetrieb des Schweizer Schneesports (Spitzen- und Breitensport) in einem ersten Schritt wieder aufgenommen werden kann. Das Konzept ist **gültig ab dem 11. Mai 2020 bis auf Weiteres** (ohne weitere Restriktionen des Bundes).

2. Ziele Swiss-Ski

- ▷ Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Athletinnen und Athleten hat für Swiss-Ski oberste Priorität.
- ▷ Swiss-Ski handelt solidarisch und hält sich strikt an die Vorgaben des Bundes. Die Eindämmung und die Bekämpfung des Covid-19-Virus bestimmen die strategische Ausrichtung des Verbands.
- ▷ Anhand dieses Schutzkonzepts will Swiss-Ski den Trainingsbetrieb ab dem 11. Mai 2020 wieder aufnehmen.
- ▷ Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Athletinnen und Athleten sowie den Betreuerinnen und Betreuern Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.

3. Konzept Swiss-Ski

Das Konzept wurde von Arbeitsgruppen erarbeitet, welche in Bezug auf die Sportarten Ski Alpin, Ski Freestyle und Snowboard, Langlauf, Biathlon und Skisprung aufgeteilt worden sind. Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppen wurde darauf geachtet, dass die Kompetenzen von Fachpersonen des sportspezifischen Trainings, des Konditionstrainings, der Physiotherapie und der Sportmedizin zur Verfügung stehen. Das Konzept ist durch das Präsidium und die Geschäftsleitung von Swiss-Ski verabschiedet worden.

Die Rahmenvorgaben des Bundes für die Erstellung von Schutzkonzepten sind im [Anhang 2](#) geregelt und bieten die Basis für das spezifische Schutzkonzept von Swiss-Ski.

3.1 Unterscheidung zwischen Profi- und Amateursport

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 für den Profisport eine Lockerung in Bezug auf die Grösse der Trainingsgruppe und die Abstandsregelung bekanntgegeben.

Für Swiss-Ski und dessen Sportarten ist die Unterscheidung zwischen Profi- und Amateursport folgendermassen geregelt:

Profisport:

- Alle Swiss-Ski Kader – Nationalmannschaft, A-, B- und C-Kader mit offiziellem Aufgebot von Swiss-Ski
- Inhaber einer der folgenden Swiss Olympic Cards: Gold, Silber, Bronze, Elite oder Talent Card National
- ▷ Im Trainingsbetrieb des Profisports kann die Gruppengrösse von 5 Personen vergrössert werden, der Körperkontakt ist gestattet.

Amateursport:

- Alle Nicht-Swiss-Ski-Kader – Regionalverbände, nationale und regionale Leistungszentren, nationale und regionale Schulen sowie Skiclubs
- ▷ Für den Amateursport gelten die allgemeinen Vorgaben des Bundes; insbesondere die Gruppengrösse von maximal 5 Personen und die Abstandsregelung von 2 Meter / 10m² pro Person.
- ▷ Bei gemischten Gruppen (Profi- und Amateursport) gelten die Vorgaben des Amateursports.

3.2 Trainingsorganisation

Bezüglich Trainingsbetrieb gilt die Verordnung des Bundes vom 29. April 2020 ([Link BASPO](#), Abs. 6, Art. 4b).

Ein schriftliches Aufgebot bildet die Basis für alle von Swiss-Ski organisierten Kurse und Trainingscamps (für Athletinnen und Athleten im Kader von Swiss-Ski). Dadurch kann sichergestellt und kontrolliert werden, wie viele Personen sich auf den jeweiligen Sportanlagen oder in den jeweiligen Kursen aufhalten.

Alle Swiss-Ski Athletinnen und Athleten müssen vor dem Eintritt sowie vor dem Austritt eines Trainingsblocks mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie gesund sind und keine krankheitsbedingten Symptome (Fieber / Husten / Unwohlsein) aufweisen.

Bei der Nutzung von externen Anlagen und Betrieben wie Sportanlagen, Bergbahnen, Unterkünften (Hotels/Campus o.ä.), Restaurants etc. gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen nationalen und kantonalen Schutzbestimmungen sowie das aktuell gültige Schutzkonzept des Anlagebetreibers.

Die verantwortlichen Trainerinnen und Trainer melden sich vorgängig bei den Organisationen und prüfen die Umsetzbarkeit der Schutzbedingungen.

[Link Seilbahnen Schweiz](#)

[Link HotellerieSuisse](#)

[Link BASPO \(Leistungszentren Magglingen / Tenero / Andermatt\)](#)

3.3 Sportartspezifische Massnahmen

Swiss-Ski umfasst folgende 11 Sportarten:

Ski Alpin, Langlauf, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon, Snowboard, Skicross, Freeski, Aerials, Moguls und Telemark.

Die Sportarten wurden in 3 Gruppen zusammengefasst und hierfür **3 Anhänge** erarbeitet, in welchen die spezifischen Massnahmen des Schutzkonzepts geregelt sind:

Konzeptanhang	Sportarten
Ski Alpin – Link Anhang Ski Alpin	Ski Alpin
Nordisch – Link Anhang Nordisch	Langlauf, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon
Freestyle – Link Anhang Freestyle	Snowboard, Skicross, Freeski, Aerials, Moguls, Telemark

Die sportartspezifischen Anhänge bilden einen verbindlichen Bestandteil dieses Schutzkonzepts.

- ▷ Profisport: Die Massnahmen des Schutzkonzepts müssen unter von Swiss-Ski verantworteten Trainings (mit schriftlichem Aufgebot oder Präsenzlisten (bei Stützpunkttraining)) von allen Beteiligten umgesetzt und eingehalten werden. Falls Bedingungen des Konzepts nicht eingehalten werden können, wird der Trainingsbetrieb nicht aufgenommen.
- ▷ Amateursport: Für den Amateursport gelten die sportartspezifischen Massnahmen (Anhänge) des Schutzkonzepts als Empfehlung.

4. Verantwortlichkeit

- ▷ Swiss-Ski stellt die Kommunikation der Massnahmen des Schutzkonzepts gemäss Organigramm unter Punkt 5 sicher. Das Schutzkonzept wird allen Swiss-Ski Sportorganisationen sowie Anlagebetreibern zur Verfügung gestellt und auf der eigenen Webseite (swiss-ski.ch) publiziert.
- ▷ Die Verantwortlichkeit der Umsetzung und Kontrolle der definierten Massnahmen liegt bei den zuständigen Trainerinnen und Trainern. Zugeteilte Disziplinen-Ärztinnen und Disziplinen-Ärzte stehen ihnen in beratender Funktion zur Verfügung.
- ▷ Die Athletinnen und Athleten sind in der Pflicht, die vorgeschriebenen Massnahmen konsequent umzusetzen und allfällige Krankheitssymptome sofort dem Gruppentrainer zu melden.
- ▷ Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen sind für die entsprechenden Rahmenbedingungen / Schutzkonzepte der Sportanlagen verantwortlich.
- ▷ **Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Eigenverantwortung an das Schutzkonzept!**

Verantwortlicher Covid-19-Schutzmassnahmen bei Swiss-Ski:

Boris Flury, boris.flury@swiss-ski.ch, +41 31 950 62 19

5. Kommunikation

Die Massnahmen des Schutzkonzepts werden gemäss folgendem Muster kommuniziert:

5.1 Organigramm Kommunikation

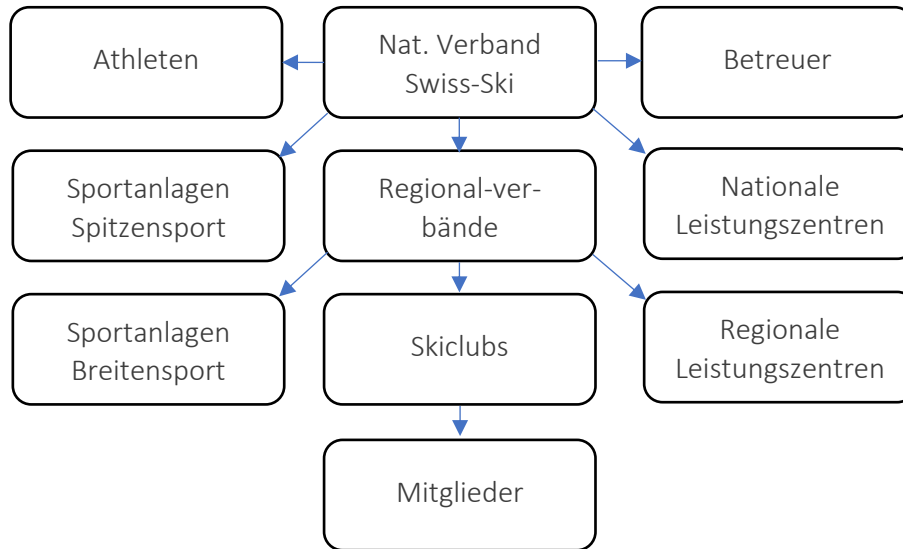


Abb.: Kommunikationsstrang des Schutzkonzepts Swiss-Ski

- ▷ Swiss-Ski informiert alle Kader-Athletinnen und -Athleten (inkl. Sichtungskader) sowie alle Betreuerinnen und Betreuer des Verbandes
- ▷ Swiss-Ski informiert die 11 Regionalverbände und die nationalen Sportanlagen
- ▷ Die Regionalverbände informieren die regionalen Sportanlagen sowie die Skiclubs
- ▷ Die Skiclubs informieren ihre Mitglieder

5.2 Verteiler Swiss-Ski

Swiss-Ski (intern und extern), NLZ, Regionalverbände, RLZ, Ski Clubs, Sportschulen, Sportanlagen-Betreiber, Militär, Swiss Olympic, BASPO

Muri bei Bern, 4. Mai 2020

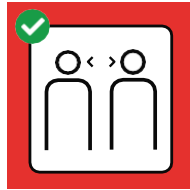
Swiss-Ski

Walter Reusser
Direktor Ski Alpin

Hippolyt Kempf
Direktor Nordisch

Sacha Giger
Direktor Ski Freestyle /
Snowboard / Telemark

Anhang 1: Vorgaben BAG



Abstand halten

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Corona Virus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.

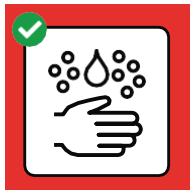
Einhalten der Distanz sowohl für Sportaktivitäten draussen und wie in Sport- und Trainingshallen. 10 Quadratmeter pro Person oder 2 m Distanz.

Aktivitäten und Training in Kleingruppen bis max. 5 Personen.

Abstand halten im öffentlichen Verkehr

Der ÖV ist wichtig für eine funktionierende Wirtschaft. Und viele Menschen sind auf ihn angewiesen. Das Grundangebot bleibt deshalb bestehen. Benutzen viele Personen ein öffentliches Verkehrsmittel gleichzeitig, können sie nicht genügend Abstand voneinander halten. Sie riskieren dann, sich mit dem neuen Corona Virus anzustecken.

- Verzichten Sie auf Fahrten mit dem ÖV
- Nutzen Sie für den Trainingsweg wo immer möglich den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike)
- Sind Sie dennoch auf ÖV angewiesen, halten Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln ein



Gründlich Hände waschen: Vor und nach dem Training!

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Trocknen Sie sie mit einem sauberen Handtuch, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle.

Was muss ich noch beachten?

Am besten tragen Sie keine Ringe. Falls Sie einen Ring tragen: Ziehen Sie ihn vor dem Händewaschen aus, reinigen Sie ihn mit Seife und trocken Sie ihn gut.

Pflegen Sie Ihre Haut: In lädiertter Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden. Verwenden sie zur Pflege der Haut eine Feuchtigkeitscreme.



Händeschütteln vermeiden

Je nachdem, was wir gerade angefasst haben, sind unsere Hände nicht sauber. Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Darum ist es wichtig, das Händeschütteln zu vermeiden. Gegen Ansteckung können wir uns schützen, indem wir:

- Keine Hände schütteln; auf Sportrituale mit Berührungen verzichten
- Auf Begrüssungsküsse verzichten
- Nase, Mund und Augen besser nicht berühren

Anhang 2: Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten. Das Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings im Breiten- und Leistungssport wieder stattfinden können.

Zu den aktuell übergeordneten Massnahmen gehören das Versammlungsverbot, das Verbot von Vereinsaktivitäten, die Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie die Empfehlungen des BAG. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft städtischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet.

Der Bundesrat wird am 29. April 2020 im Rahmen der Revision der Covid-2-Verordnung über die Umsetzung (Umfang, Termine) der Lockerung im Sport entscheiden.

Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben und der davon abgeleiteten Grobkonzepte von Sportverbänden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Eine Abstimmung zum Schutzkonzept «Sport in der Schule» und dem «Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder» ist vorgesehen.

Die vorliegenden Rahmenvorgaben werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst und revidiert. Dabei ist zentral, dass die Schutzkonzepte des Sports glaubwürdig und kohärent formuliert sind und die einzelnen Lockerungsschritte im Bereich Sport auf die Vorgaben des Bundesrates zur Lockerung der Massnahmen insgesamt abgestimmt werden. Nur so werden die Sportgemeinschaft und letztlich auch die Bevölkerung die Massnahmen weitertragen. Wichtig ist auch die Abstimmung zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern.

Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze (vgl. Anhang)

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

